

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen von IKM liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde und sind Bestandteil des Auftrags; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt IKM nicht an, es sei denn, IKM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn IKM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für Inhalt und Umfang der vertraglichen Pflichten ist der schriftlich erteilte Auftrag maßgebend. Hiervon abweichende oder diesen ergänzende Absprachen binden IKM erst nach schriftlicher Bestätigung.

### 3. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist, insbesondere zur rechtzeitigen und vollständigen Übergabe von Produktmustern sowie Übermittlung von erforderlichen Informationen.
- (2) Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht gemäß vorstehendem Absatz 1 oder kommt sonst in Annahmeverzug, ist IKM berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Nach Setzung und fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung ist IKM berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 4. Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Kündigung zu beenden. Können innerhalb angemessener Frist und trotz zumutbarem Aufwand die vom Auftraggeber bezeichneten Interviewpersonen nicht in ausreichender Anzahl ermittelt werden oder für ein Interview zur Verfügung gestellt werden, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen.
- (2) Im Falle der Kündigung gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 1 ist IKM berechtigt, in Abhängigkeit der Länge des Zeitraumes zwischen Zugang der Kündigung bei IKM und dem ersten vereinbarten Interviewtermin von der vereinbarten Vergütung folgenden Anteil sowie den Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen zu verlangen:
  - 25% bei mehr als 15 Werktagen
  - 50% bei 11 bis 15 Werktagen
  - 75% bei 6 bis 10 Werktagen
  - 100% bei 5 oder weniger Werktagen.
- (3) Im Falle der Kündigung gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 2 ist IKM die Hälfte des vereinbarten Honorars sowie im Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten. Weitergehende Rechte der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

### 5. Vergütung

- (1) Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich maßgeblichen Höhe. Reisekosten (Flug: Business Class, Bahn: 1. Klasse) sowie sonstige Aufwendungen und Auslagen sind gesondert zu vergüten.
- (2) Von dem vereinbarten Honorar ist die Hälfte bei Auftragserteilung, der Rest binnen 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz berechnet.
- (4) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftraggeber ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch von IKM beruht.

### 6. Gewährleistung

- (1) IKM wird die in Auftrag gegebene Untersuchung mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen und die gewonnenen Daten auswerten, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für das Erreichen und die Verwertbarkeit bestimmter Untersuchungsergebnisse oder Forschungsziele.
- (2) Bei Vorliegen eines Mangels ist IKM zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt oder zur Minderung der Vergütung berechtigt. Weitere Ansprüche sind, vorbehaltlich den Bestimmungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1, ausgeschlossen.

### 7. Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art haftet IKM, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch für Pflichtverletzungen von Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben Körper, Gesundheit sowie vertragswesentlicher Pflichten, bei arglistig verschwiegenen sowie bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert wurde. Für Schäden aus schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet IKM in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, beschränkt auf die Gesamthöhe des jeweils vereinbarten Honorars. Im übrigen ist die Haftung für Schäden gleich welcher Art, incl. mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden, ausgeschlossen, sofern sich aus diesen Bedingungen nicht ein anderes ergibt. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen etwaigen Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers.
- (2) Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn IKM die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten hat, es sei denn aus diesen Bestimmungen ergibt sich ein anderes.

### 8. Mitwirkung Dritter

IKM ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und fachkundige Dritte heranzuziehen.

### 9. Verjährung

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers aufgrund mangelhafter Ausführung des Auftrages sowie Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten, wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

### 10. Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) IKM wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Erteilung und Ausführung des Auftrags bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren, es sei denn, die Bekanntgabe von Tatsachen ist zur Durchführung des Auftrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen von IKM erforderlich oder der Auftraggeber entbindet IKM von dieser Verpflichtung. Gesetzliche Auskunftsrechte bleiben unberührt.
- (2) Die Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, die öffentliche Vorführung oder das öffentliche Zugänglichmachen des von IKM im Rahmen des Auftrags dem Auftraggeber überlassenen Ton-, Bild- und Filmmaterials, sonstiger Informationen oder Arbeitsergebnisse ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von IKM zulässig; entsprechendes gilt für jede über die bloße Auswertung des vorgenannten Materials und Informationen hinausgehende Verwendung. Wird IKM aufgrund der Verletzung von Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechten von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Besteller, soweit eine Verletzung der in Satz 1 genannten Pflichten für die Inanspruchnahme von IKM zumindest mitursächlich ist, IKM von den hieraus entstehenden Kosten freistellen.

### 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und IKM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das deutsche Datenschutzgesetz.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist München. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.